

Satzung vom _____ zur 5. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt
Leverkusen vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313/SGV.NRW. 2127) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 Absatz 2 wird nach Satz 1 um folgenden Text erweitert:

„Erbbestattungen haben innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt. Leichen, die nicht innerhalb dieser Frist und Totenaschen, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen bestattet. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.“

2.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Aschenkapseln müssen ebenfalls aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Das gleiche gilt für Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden.“

3.

§ 20 Absatz 8 wird nach Satz 5 um folgende Bestimmung ergänzt:

„Grabeinfassungen sind, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht, anzeigepflichtig. Die Anzeige kann der Friedhofsverwaltung formlos erstattet werden. Der Anzeige sind die in § 4a des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes NRW geforderten Nachweise und Zertifikate beizufügen, die belegen, dass das Material nicht aus Kinderarbeit stammt.“

4.

§ 13 erhält folgenden neuen Absatz 9:

„Rechte an Grabstätten dürfen nur von natürlichen Personen erworben werden. Die entgeltliche Weitergabe von Nutzungsrechten oder Bestattungsrechten an einer Grabstätte oder an Teilen davon ist nicht zulässig.“

5.

In § 14 Absatz 2 Buchstabe c) Satz 4 werden die Worte „aus Messing“ gestrichen.

6.

In § 16 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „aus Messing“ gestrichen.

7.

§ 14 Absatz 2 erhält folgenden neuen Buchstaben d)

„d) Rasenreihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2014 in Kraft